

Dienstvereinbarung zur Entgeltumwandlung für Sachleistungen (Dienstradleasing)

Zwischen dem Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,
dieser vertreten durch die Betriebswirtschaftliche Geschäftsführung,
Herrn Helmut Meyer

und der Mitarbeitervertretung des Ev.-luth. Kirchenkreises Grafschaft Diepholz
vertreten durch den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung,
Herrn Ralf Vullriede,

wird im Rahmen des § 31a Absatz 1 Dienstvertragsordnung (DienstVO), des § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVGergG) und § 36 MVG-EKD folgende Dienstvereinbarung abgeschlossen:

Präambel

Ziel und Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die Einführung von Dienstradleasing in Form von Entgeltumwandlung für die Mitarbeitenden. Die Parteien verfolgen mit dieser Dienstvereinbarung das Ziel, innovative Mobilitätskonzepte anzubieten, um die Gesundheit der Mitarbeitenden zu fördern und die Attraktivität der Dienststelle als Arbeitgeberin zu stärken.

Es ist ein gemeinschaftliches Anliegen, die Fahrradmobilität der Mitarbeitenden u.a. dadurch zu fördern, dass ihnen die Nutzung eines Dienstfahrrades ermöglicht wird. Fahrrad fahren dient der Gesundheitsförderung und ist damit ein Baustein des betrieblichen Gesundheitsmanagements. Erhöhte Fahrradmobilität ist zudem ein Beitrag zu Klimaschutz und nachhaltiger Mobilität und unterstützt das kirchliche Ziel, sichtbar für die Bewahrung der Schöpfung einzutreten.

Rechtsgrundlage ist § 31 a Dienstvertragsordnung (DienstVO).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Alle Mitarbeitenden, die sich in einem aktiven unbefristeten Dienstverhältnis befinden, sind grundsätzlich berechtigt, ein Dienstrad zu bestellen. Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitenden ist der Umfang der Arbeitszeit für eine Bestellberechtigung nicht entscheidend.
- (2) Ein Anspruch besteht nicht, wenn bei Abschluss des Leasingvertrages bereits feststeht, dass der*die Mitarbeitende während der Laufzeit des Leasingvertrages aus dem Dienstverhältnis ausscheiden oder in ein ruhendes Dienstverhältnis (z.B. wegen Beurlaubung, Mutterschutz, Elternzeit) eintreten wird.